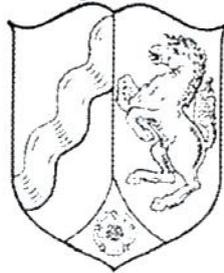


Aktenzeichen
5 Ca 45/15

beglaubigte Abschrift



Verkündet am 18.02.2015

Regierungsbeschäftigte
als Urkunsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Herne
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]



Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Herne
auf die mündliche Verhandlung vom 18.02.2015
durch den Richter am Arbeitsgericht Nierhoff als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter [Redacted]

5 Ca 45/15

- 2 -

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,29 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.512,80 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Dezember 2014 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2,52 € zu zahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Der Streitwert wird auf 1.520,61 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche aus einem Arbeitsverhältnis.

Der Kläger war auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 07. August 2000 (Blatt 6 ff. d.A.) seit diesem Tag als Schweißer für die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen Anwendung. Für November 2014 rechnete die Beklagte zugunsten des Klägers Arbeitsentgelt sowie Urlaubsvergütung in Höhe von insgesamt 3.068,06 Euro ab (Blatt 5 d.A.). Der sich hieraus ergebende Nettobetrag in Höhe von 2.178,03 Euro wurde erst am 09. Januar 2015 an den Kläger ausbezahlt. Das Arbeitsentgelt für den Monat Dezember 2014 wurde von der Beklagten erst am 12. Januar 2015 an den Kläger ausbezahlt.

...

5 Ca 45/15

- 3 -

Mit seiner am 07. Januar 2015 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger zunächst die Auszahlung des Arbeitsentgelts für November 2014 sowie die Zahlung einer betrieblichen Sonderzahlung und Verzugszinsen für die verspätete Zahlung des Arbeitsentgeltes für Dezember 2014 geltend. Nach dem die Beklagte noch vor Zustellung der Klageschrift am 15. Januar 2015 das Arbeitsentgelt für November 2014 nachzahlte, erklärten beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5,29 Euro zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.512,80 Euro brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Dezember 2014 zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2,52 Euro netto zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf die wechselseitigen schriftsätzlichen Ausführungen der Parteien einschließlich der Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

...

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für die verspätete Zahlung des Arbeitsentgelts für November 2014 in Höhe von 5,29 Euro aus §§ 288, 286 BGB.

Der Kläger hat unstreitig für den November 2014 gegen die Beklagte einen Entgeltanspruch in Höhe von 3.068,06 Euro erworben. Nach § 15 I 4 des Manteltarifvertrages für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen war das Arbeitsentgelt spätestens zum 30. November 2014 zur Zahlung fällig. Unstreitig hat die Beklagte das Arbeitsentgelt erst am 09. Januar 2015 an den Kläger ausbezahlt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatzes ergibt sich für den Zeitraum vom 01. Dezember 2014 bis zum 09. Januar 2015 Zinsanspruch in Höhe von 5,29 Euro.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte ferner Anspruch auf Zahlung einer betrieblichen Sonderzahlung in Höhe von 1.512,80 Euro aus § 2 des einheitlichen Tarifvertrages über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens (ETV 13.ME). Der Kläger gehörte unstreitig am 01. Dezember 2014 dem Betrieb der Beklagten länger als 6 Monate an. In Ermangelung einer anderen betrieblichen Regelung betrug der Anspruch auf Sonderzahlung nach 36 monatiger Betriebszugehörigkeit 55 % der monatlichen Vergütung. Dies sind unstreitig 1.512,80 Euro brutto.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte ferner Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen wegen der verspäteten Zahlung des Arbeitsentgeltes für Dezember 2014 in Höhe von 2,52 Euro aus §§ 288, 286 BGB.

5 Ca 45/15

- 5 -

Das Arbeitsentgelt für den Monat Dezember 2014 wurde spätestens zum 31. Dezember 2014 zur Zahlung fällig. Unstreitig hat die Beklagte das Arbeitsentgelt erst am 12. Januar 2015 an den Kläger ausbezahlt. Für den Zeitraum vom 01. bis zum 12. Januar 2015 ergibt sich unter Berücksichtigung des aktuellen Basiszinssatz ein Zinsanspruch in Höhe von unstreitig 2,23 Euro.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Absatz 1, 91 a ZPO. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage am 07. Januar 2015 das Arbeitsentgelt für den Monat November 2014 seitens der Beklagten trotz Fälligkeit noch nicht gezahlt wurde. Insoweit waren der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 61 Absatz 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO und betrifft den Beschwerdestreitwert. Unter Berücksichtigung des in der Hauptsache zum Teil erledigten Rechtsstreites beträgt der Verfahrensstreitwert 3.693,35 Euro.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

...

5 Ca 45/15

- 6 -

2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Nierhoff

Beglaubigt.
Herne, den 09.03.2015
[Redacted Name], Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs 3 ZPO.